



Wenn Vermögen den Generationenwechsel erlebt, ist eine klare Planung entscheidend.

Nachlass gut geregelt

Vermögens- und Nachlassplanung clever gestalten heißt, Verantwortung zu übernehmen: für die Familie, für das Lebenswerk und für kommende Generationen.



EXPERTEN-TIPP

Als Finanzfachwirtin (FH) und freie Sachverständige für Kapitalanlagen steht Manuela Klüber-Wiedemann aus Lindau für Klarheit und Orientierung in Finanzfragen.

Unter dem Stichwort »Finanzen« können Leser ihre Fragen per E-Mail an mkw@ruhestandsplaner-bodensee.de senden.

Weitere Informationen bietet Manuela Klüber-Wiedemann zudem in VHS-Kursen in Memmingen. Mehr unter: www.ruhestandsplaner-bodensee.de

Jedes Jahr wechseln in Deutschland enorme Vermögenswerte die Generation – rund 400 Milliarden Euro werden vererbt oder verschenkt, Tendenz steigend. Der demografische Wandel sorgt dafür, dass dieses Thema in den kommenden Jahren immer mehr Familien betrifft. Gerade vermögende Menschen und Unternehmer sind gut beraten, ihre Vermögens- und Nachlassplanung frühzeitig und unter Berücksichtigung aller rechtlichen und steuerlichen Möglichkeiten zu gestalten. Denn eine kluge Planung ... sichert den Familienfrieden und vermeidet Streit. ... reduziert Schenkungssteuern. ... senkt die Erbschaftssteuer für die nächste Generation. ... stellt sicher, dass der Nachlass im eigenen Sinne geregelt ist.



Woran viele nicht denken

In vielen Ehen wird das Vermögen über Jahre oder Jahrzehnte überwiegend von einem der beiden Partner aufgebaut – etwa durch ein Unternehmen, Kapitalanlagen oder Immobilien. Steuerlich zählt dieses Vermögen jedoch nicht automatisch als »gemeinsames Vermögen«. Es wird in der Regel dem Ehepartner zugerechnet, auf dessen Namen es geführt wird. Das kann bei Schenkungen oder im Erbfall problematisch werden: Freibeträge lassen sich nicht optimal nutzen, und es können unnötige Steuerzahlungen entstehen. Ohne frühzeitige Planung kann das dazu führen, dass Vermögen innerhalb der Familie zwar vorhanden ist, steuerlich aber nicht sinnvoll verteilt werden kann.

Praxis-Beispiel

Ein Ehepaar (beide 60 Jahre alt) hat 2 Kinder und 4 Enkelkinder. Das »gefühlte« gemeinsame Vermögen beträgt 5,6 Mio. Euro plus Einfamilienhaus. Sie möchten die Schenkungssteuer-Freibeträge für Kinder und Enkelkinder in Höhe von 1,6 Mio. Euro nutzen und Vermögensanteile übertragen. Der Ehemann hat eine Firma im Wert von 3 Mio. Euro aufgebaut. Außerdem gibt es auf den Namen des Mannes 2,5 Mio. Euro in Wertpapierdepots, Versicherungen und Eigentumswohnungen. Die Ehefrau arbeitete nach der Familienzeit als Teilzeit-Angestellte. Die Ehefrau hat 100.000,- Euro Versicherungsguthaben. Dem Ehemann sind rechtlich 5,5 Mio. Euro, der Ehefrau 100.000,- Euro zugeordnet. Die Schenkungssteuerfreibeträge pro Elternteil von 800.000,- Euro können nicht genutzt werden. Wenn sie dennoch jeweils 800.000,- Euro an die Nachkommen verschenken würden, löst dies einen steuerpflichtigen Schenkungsvorgang innerhalb der Ehepartner aus. Die Lösung auch im Hinblick auf spätere Vererbung ist Vermögens-Umstrukturierungen innerhalb der Firma und der Familie vorzunehmen.

Hierfür gibt es auf Vermögensstrukturierung spezialisierte Fach-Rechtsanwälte (Erb- und Familienrecht, Steuerrecht, Unternehmensnachfolge, Gesellschaftsrecht) in Zusammenarbeit mit Expert*innen für Generationenberatung, freien Sachverständigen für Kapitalanlagen, Honoraranlage-Beratung etc.

FREIBETRÄGE BEI SCHENKUNG UND ERBSCHAFT

- Schenkungssteuer-Freibeträge von Großeltern zu Enkelkindern: alle 10 Jahre: 200.000 Euro von Großmutter, 200.000 Euro von Großvater.
- Schenkungssteuer-Freibeträge von Eltern zu Kindern: alle 10 Jahre: 400.000 Euro von Mutter, 400.000 Euro von Vater.
- Schenkungssteuer-Freibeträge zwischen Ehepartnern: alle 10 Jahre: 500.000 Euro.
- Ehelicher Zugewinn und das Familienheim sind erbschafts- und schenkungssteuerfrei.

ERBSCHAFTSSTEUER-REFORM 2026 – WAS BISHER BEKANNT IST

Ob und in welcher Form die Reform tatsächlich kommt, ist derzeit noch offen. Klar ist jedoch: Wer Vermögen übertragen möchte, sollte wichtige Entscheidungen möglichst vor einer gesetzlichen Neuregelung treffen.

- Geplante Änderungen (Stand: 25. Januar 2026):
- Ein einheitlicher Lebensfreibetrag von 1 Million Euro statt mehrerer einzelner Freibeträge
 - Weniger oder keine Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen
 - Neuer Freibetrag von 5 Millionen Euro für Unternehmensvermögen
 - Mehr Zeit zum Zahlen: längere Stundungsfristen von bis zu 20 Jahren bei Unternehmensnachfolgen
 - Unverändert: Das selbstgenutzte Familienheim soll weiterhin steuerfrei bleiben

Text: Manuela-Klüber Wiedemann; Fotos: privat (Portrait), xx/stock.adobe.com (S. xx), xx/stock.adobe.com (S. xx) 88